

gen sind. – Für das Verständnis und die Einordnung und Wertung der Leuenberger Konkordie bietet der umfangreiche Band wertvolles und aufschlußreiches Material. Der lange und wohl auch mühsame Weg zu dem vorläufigen Ziel, das die Verabschiedung der Leuenberger Konkordie darstellt, liegt in all seinen Phasen nun offen. Überblickt man den Weg in seiner Ganzheit, so fällt auf, daß das Thema „Kirchengemeinschaft“ zwischen den lutherischen und reformierten und unierten Theologen erst relativ spät explizit aufgegriffen und erörtert worden ist. Bevor dieses eklesiologische Thema angegangen wurde, hatten die Gesprächspartner über eine Reihe anderer Themen nachgedacht: die Autorität der Hl. Schrift; die Gegenwart Christi; die Taufe; das Abendmahl; das Wort Gottes; das Gesetz; das Bekenntnis. Sofern Sch. die Gedankengänge der Referate und der darauf bezogenen Diskussionen in Zitaten oder Zusammenfassungen wiedergibt, ist das vorliegende Buch angesichts der Zahl und der Bedeutung der angeschnittenen Fragen faktisch auch zu einem Kompendium moderner evangelischer Theologie geworden. – Der Band ist fast ausschließlich eine referierende und dokumentierende Materialdarbietung. Das entspricht der Intention der Vf. Eine Stellungnahme und ökumenische Auswertung findet sich vor allem auf den Seiten 675 bis 681. Dabei wird besonders herausgearbeitet, daß die Kirchengemeinschaft, die die reformatorischen Kirchen durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie aufgenommen haben, ein spezifisch innerreformatorisches Phänomen ist. Von daher ist die große Bedeutung, die der Artikel VII der *Confessio Augustana* für das Konzept der Leuenberger Konkordie hat, verständlich. Sch. sieht in der Konkordie eine Etappe auf einem Weg, sofern sie noch nicht die volle organische Einheit der Kirche beschreibt. Die ersten Schritte auf dem weitergehenden Weg sind inzwischen gesetzt worden – in den Lehrgesprächen von Sigtuna und Driebergen, durch die einer in der Leuenberger Konkordie genannten Aufforderung entsprochen wurde. Die Vf. hofft, daß bei den künftigen Lehrgesprächen der reformatorischen Kirchen auch das Thema „historischer Episkopat“ bearbeitet wird. So würden die Berührungsfelder mit den katholischen Kirchen des Ostens und des Westens erweitert. – Für die Beschäftigung mit der Leuenberger Konkordie ist der Band „Von Schauenburg nach Leuenberg“ (warum übrigens nicht: „Von Arnoldshain über Schauenburg nach Leuenberg“?) künftig unentbehrlich.

W. LÖSER S. J.

## 5. Kirchenrecht und Spiritualität

SCHWENDENWEIN, HUGO, *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*. Graz/Wien/Köln: Styria 1983. 638 S.

Am 25. Januar 1983 promulierte Papst Johannes Paul II. den *Codex Juris Canonici*, der an die Stelle des gleichnamigen Codex von 1917 tritt und den bereits schwer überblickbaren nachkonziliären Rechtszustand ins überschaubare und handhabbare Maß überführt. Von Kennern als „wahrscheinlich der wichtigste Akt dieses Pontifikates“ (J. G. Gerhartz) bezeichnet, ist der neue Codex am 1. Adventssonntag 1983 in Kraft getreten. – Rechtzeitig zu diesem Termin stellte das Verlagshaus Styria im vorliegenden Handbuch den in der kirchlichen Arbeit Stehenden, den Pfarrern und den Studierenden, eine solide Information zum neuen Kirchenrecht zur Verfügung. In Prof. Schwendenwein, Ordinarium für Kirchenrecht an der Universität Graz, durch langjährige Gutachtertätigkeit ausgezeichnet, gelang es einem Autor zu gewinnen, der in einfacher Sprache, präzise und sachkundig darstellt und Auskunft gibt. – Er folgt dabei weitgehend dem Aufbau des Codex und der Abfolge der *Canones*, in meist getreuer Übersetzung. Querverweise helfen dem Ratsuchenden, der für ein Mehr allerdings dankbar gewesen wäre! S. erhellt vielfach die getroffenen Regelungen von ihrem geschichtlichen Hintergrund her (oder die Gründe des Fehlens von Normierungen) und beugt so einem positivistisch verkürzten Umgang mit dem Kirchenrecht vor: die Einflüsse und Interessen, denen die Codexreform unterlag, werden so deutlicher, der

Wille, auf Änderungen hinzuwirken, ermutigt. Auf einige kleinere Einflüsse darf hingewiesen werden: die durch die Technik erleichterten Kommunikations- und Reismöglichkeiten führten zu einem Abbau des bislang für die Kirche bedeutsamen Delegationsrechtes (226 zu c. 444 § 2); die wirtschaftliche Entwicklung hat Regelungen über die Mitgift, die beim Eintritt in bestimmte Frauenklöster erbracht werden mußte, hinfällig gemacht (276); ein später Triumph des römischen Rechts über das germanische ist im Personenrecht vonstatten gegangen: der Verwandtschaftsgrad in der Seitenlinie wird nach der römischen Zählung ausgerichtet (93 zu c. 108 § 3). Wer danach sucht, ob und wie die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils umgesetzt worden sind, findet bei S. mannigfaltige Hinweise. Er zeigt aber auch mehrfach, daß immer dann, wenn die Codexkommission eine strittige theologische Frage entscheiden sollte, sie sich für die Beibehaltung der Antwort entschied, welche der Codex von 1917 erteilt hatte; so etwa gegenüber der Frage, ob jeder Ehevertrag ein Sakrament sei (358, s. auch 609, Anm. 254). Überall aber dort, wo das Konzil klare Aussagen zur Gestaltung kirchlichen Lebens traf, prägen sie das neue Kirchenrecht: S. stellt dies nachdrücklich heraus. So ist es dem Konzil zuzuschreiben, daß jedem, gleichgültig ob getauft oder ungetauft, ein Klagerecht im kanonischen Prozeß zukommt (538, Anm. 35 zu c. 1476), daß die Laien aktiver in die Liturgie einbezogen sind (132 f.) und daß das ökumenische Anliegen bei aller Abgrenzung doch vielfältig aufgenommen ist (298 f. zu c. 755, 196 f. zu c. 383), von der Aufwertung des Bischofsamtes und den herausgestellten Grundrechten ganz zu schweigen.

Zur Orientierung in den theologischen Fragen führt S. Aussagen an von Aymans, Bertrams, Mörsdorf, Rahner, Semmelroth u. a. So erhält der Leser einen Einblick in den Stand der Überlegungen zum Sinn der Meßstipendien, zur Versöhnungsdimension des Bußsakramentes oder etwa zum Amtsverständnis. – Daran sind nun einige Bemerkungen zu dieser Darstellung anzuknüpfen. S. selbst hält sich streng mit Stellungnahmen zurück. Er gibt wieder, meist ohne eigene Wertung. Doch: dankbar wird registriert, wenn er – völlig zu Recht – den c. 1399 als „Aushöhlung des Grundsatzes „nulla poena sine lege““ (c. 221 § 3) bezeichnet (134). Aber schon wieder zum c. 223 § 3, der den Gebrauch der Grundrechte in das Urteil der Bischöfe stellt, enthält S. sich des Urteils (134). Drei Einzelheiten: unter den staatskirchenrechtlichen Werken fehlt das „Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. E. Friesenhahn und U. Scheuner im Verband mit J. Listl, 2 Bde, Berlin 1974/75“ (41). Zu S. 396: der Bischof muß nicht konsekriert sein, um das Chrisam zu weihen (s. c. 880 § 2). Falsch übersetzt ist c. 758 (299), der die Mitarbeit der Ordensleute bei der Verkündigung regelt. An Stelle von „Es erscheint angemessen, daß sie vom Bischof ... herangezogen werden“, muß es heißen („iudemque ... convenienter assumuntur“), daß sie in angemessener Weise herangezogen werden, also in Rücksichtnahme auf die Eigenart des Instituts. Die Enttäuschung über manche ausgebliebene Reform des Kirchenrechts sollte das Bemühen nicht hindern, als Christ sein Recht kennen zu lernen und es zu gebrauchen, denn nur so lassen sich „die gegenseitigen Beziehungen der Gläubigen in einer auf Liebe beruhenden Gerechtigkeit gestalten“ (Promulgationskonstitution). Verlag und Autor haben dazu einen verdienstvollen Beitrag geleistet.

N. BRIESKORN S. J.

SEBOTT, REINHOLD, *Das neue kirchliche Eherecht*. Frankfurt/M.: Knecht 1983. 229 S.

Allen denen, die über das ab 1. Adventssonntag dJs (1983) geltende kirchliche Eherecht zuverlässig Bescheid wissen müssen oder aus persönlichem Interesse sich eine zutreffende Vorstellung davon zu machen wünschen, bietet das Buch genau das, was sie suchen. Es legt genau dar, was hinfort geltendes Recht sein wird; auf die bestehenden, auch durch das neue kirchliche Gesetzbuch nicht ausgeräumten Kontroversfragen geht es nicht ein, versäumt jedoch nicht, an sie zu erinnern, wo sie allenfalls eine Rolle spielen könnten. – S. verfährt kommentierend so, daß er immer zuerst den lateinischen Wortlaut eines jeden canon abdruckt; darauf folgt, weil noch nicht erlaubt war, den Codex zu übersetzen, eine deutsche Inhaltsangabe oder Umschreibung, die allerdings manchmal einer Übersetzung zum Verwechseln ähnlich sieht.